

Ausfällhilfe zur „Grundlegenden Charakterisierung“ für die Reststoffdeponie Heinersgrund

Die grundlegende Charakterisierung wurde zur einheitlichen Erfüllung der Abfallerzeugerpflichten nach § 8 der Deponieverordnung erstellt.

Auszug aus der Deponieverordnung (DepV)

§ 8 Annahmeverfahren

- (1) Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat dem Deponiebetreiber rechtzeitig vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit mindestens folgenden Angaben vorzulegen:
1. Abfallherkunft (Abfallerzeuger oder Einsammlungsgebiet),
 2. Abfallbeschreibung (betriebsinterne Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung),
 3. Art der Vorbehandlung, soweit durchgeführt,
 4. Aussehen, Konsistenz, Geruch und Farbe,
 5. Masse des Abfalls als Gesamtmenge oder Menge pro Zeiteinheit,
 6. Probenahmeprotokoll nach Anhang 4 Nummer 2,
 7. Protokoll über die Probenvorbereitung nach Anhang 4 Nummer 3.1.1,
 8. zugehörige Analysenberichte über die Einhaltung der Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 für die jeweilige Deponie, bei vorgemischten sowie bei teilweise stabilisierten und verfestigten Abfällen unter Beachtung von § 6 Absatz 1 Satz 5, bei vollständig stabilisierten Abfällen unter Beachtung von § 6 Absatz 2,
 9. bei gefährlichen Abfällen zusätzlich Angaben über den Gesamtgehalt ablagerungsrelevanter Inhaltsstoffe im Feststoff, soweit dies für eine Beurteilung der Ablagerbarkeit erforderlich ist,
 10. bei gefährlichen Abfällen im Fall von Spiegeleinträgen zusätzlich die relevanten gefährlichen Eigenschaften,
 11. bei Abfällen nach Anhang V Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 in der jeweils geltenden Fassung, bei denen die Konzentrationsgrenzen der in Anhang IV derselben Verordnung aufgelisteten Stoffe überschritten sind und die auf einer Deponie der Klasse IV abgelagert werden sollen, ein von der zuständigen Behörde genehmigter Nachweis nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 850/2004,
 12. Vorschlag für die Schlüsselparameter und deren Untersuchungshäufigkeit

1. Abfallherkunft

Abfallerzeuger

Bitte achten Sie auf die korrekte Angabe Ihrer Firmenbezeichnung.

Anfallstelle

Unter Anfallstelle tragen Sie bitte die Anschrift der Baustelle, ggf. Bezeichnung der Anlage / Einrichtung, z.B. Absetzbecken ein. Containerdienste und Betriebe tragen „Baustellen in Stadt und Landkreis Bayreuth“ ein.

2. Abfallbeschreibung

Die Abfallbeschreibung dient im Allgemeinen dazu, damit das Deponiepersonal die Übereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den deklarierten Eigenschaften prüfen kann.

Betriebsinterne Abfallbezeichnung

Hier soll die üblicherweise im Betrieb verwendete Bezeichnung eingetragen werden. Gerade bei produktionsspezifischen Abfällen kann dies sehr wichtig sein. Eine Wiederholung der AVV-Bezeichnung nach Abfallverzeichnis-Verordnung ist hier im Regelfall nicht sinnvoll.

Beschreibung der Abfallentstehung

Bei den meisten Abfällen genügt an dieser Stelle ein kurzer Hinweis, wie z.B. Abbruchtätigkeiten, Bautätigkeiten.

Ausführliche Abfallbeschreibung

Bei folgenden Abfällen ist eine ausführliche Abfallbeschreibung in der Regel erforderlich:

- Produktionsspezifische Abfälle
- Abfälle aus Schadensfällen /Unfällen
- Abfälle, die aus der Sanierung von Altlasten stammen
-

Aussehen

kurze Beschreibung des Aussehens, wie z.B. steinig, Schollen oder auch vergleichende Angaben, z.B. wie Erdaushub

Farbe

Damit bei Anlieferung die Angaben der grundlegenden Charakterisierung mit dem angelieferten Abfall verglichen werden können, ist die Farbe möglichst zutreffend anzugeben. Angaben wie arttypisch oder o.Ä. sollen nicht verwendet werden.

Geruch

Beispiele: aromatisch, stechend, nach Teer, nach Rauch, kein Geruch, neutral

Keine Angaben wie arttypisch o.Ä.

Homogenität

Es ist anzugeben, ob hinsichtlich der visuellen Beschaffenheit und der Schadstoffverteilung der Abfall als homogen oder nicht homogen (inhomogen, heterogen) anzusehen ist.

3. Abfallmenge

Einmalige Anlieferung liegt vor, wenn eine bestimmte Menge angeliefert werden soll (z.B. bei Schadens- und Sanierungsfällen).

Kontinuierlicher Anfall liegt vor, wenn bei einem Prozess laufend der Abfall in gleicher Qualität anfällt und die Anlieferung im weitesten Sinne ständig erfolgt.

Chargenweiser Anfall liegt vor, wenn der Abfall z.B. in Becken oder auf Halde gesammelt wird und in Anlieferaktionen zur Deponie verbracht wird.

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass mehrere Angaben anzukreuzen sind z.B., wenn die Sanierung (Angabe von „einmalig“) sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und in mehreren Teilabschnitten erfolgt (Angabe von „chargenweise“). Vorausgesetzt, die Abfallqualität ist weitestgehend gleichmäßig.

Sollte ein Abfall nicht regelmäßig jedes Jahr anfallen, tragen Sie bitte die **durchschnittliche Abfallmenge je Jahr** ein und zusätzlich in die Klammern in welchem Jahresabstand die Anlieferungen zu erwarten sind.

4. Vorbehandlung

Angabe von Vorbehandlungsschritten, wie z.B. Entwässern, Sieben o. Ä.

5. Deklarationsanalysen

Deklarationsanalysen sind grundsätzlich erforderlich. Es sind die in der Deponieverordnung genannten Anforderungen an Probenahme, Probenvorbereitung, Umfang und Art der Analysen zu beachten und nachzuweisen.

Insofern keine Analysen erforderlich sind, ist dies unter Bezug auf die gesetzliche Grundlage zu begründen. Folgende Möglichkeiten **für nicht gefährliche Abfälle** sieht die Deponieverordnung vor:

- § 6 Abs. 6 DepV Schadensfälle (Brände, o.Ä.)
- § 8 Abs. 2 Satz 1 DepV bekannte Zusammensetzung/Auslaugverhalten
- § 8 Abs. 2 Satz 2 DepV geringe Menge bekannter Art und Herkunft
- § 8 Abs. 8 DepV aufgelistete Inertabfälle

6. Bewertung durch den Abfallerzeuger

Beseitigung / Verwertung

Im Regelfall stellt die Ablagerung eine Beseitigung dar, d.h. es ist vorab durch den Abfallerzeuger zu prüfen, ob eine anderweitige Verwertung möglich bzw. wirtschaftlich zumutbar ist.

Teerhaltiger Straßenaufbruch kann nur als Abfall zur Verwertung (Deponieersatzbaustoff) angenommen werden.

Weitere Schadstoffe

Sind im Abfall weitere, nicht im Untersuchungsumfang nach Deponieverordnung aufgeführte Schadstoffe enthalten, so sind diese durch den Abfallerzeuger anzugeben. Üblicherweise sind dazu die Gehalte in der Originalsubstanz durch Analysen nachzuweisen.

Kritisches Reaktionsvermögen

z.B. Reaktionen mit Wasser, Gasbildung

7. Vorschlag für die Schlüsselparameter

Nachdem vollständige Analysen nach Deponieverordnung erstmalig durchgeführt wurden, genügt oftmals die Untersuchung der festgelegten Schlüsselparameter. Es ergibt sich dadurch ein Einsparpotential für den Abfallerzeuger.

Beispiele:

- falls die zuständige Behörde der Reduzierung der Laborproben nicht zustimmt und weitere Analysen fordert
- bei regelmäßig anfallenden Abfällen kann die jährliche Untersuchung auf die Schlüsselparameter reduziert werden.

Als Schlüsselparameter sind diejenigen Parameter (Schadstoffe) festzulegen, aufgrund derer eine Ablagerung auf der Deponie erforderlich ist. Zumindest Parameter, die den halben DK-II-Zuordnungswert überschreiten sind als Schlüsselparameter festzulegen.

Der Deponiebetreiber kann abweichend vom Vorschlag des Abfallerzeugers die Schlüsselparameter festlegen.

Untersuchungshäufigkeit

Die Untersuchung „vor jeder Anlieferung“ ist nur in besonderen Fällen, z.B. bei Abfällen, die die Zuordnungswerte nur knapp einhalten, erforderlich. Normalerweise genügt die Untersuchung je angefangenen 1.000 t, jedoch mindestens 1 x jährlich.

8. Bemerkungen

Hier können Sie zusätzliche Angaben mitteilen.

9. Erklärung / Unterschrift(en)

Die Unterschrift des Abfallerzeugers ist immer erforderlich, auch wenn bei der Erstellung der „grundlegenden Charakterisierung“ andere mitgewirkt haben.

Stadt Bayreuth
-Stadtbauhof-